

HANSALOG GmbH & Co. KG · Am Lordsee 1 · 49577 Ankum

An alle  
**HANSALOG**-Anwenderinnen und Anwender

**Telefon** 05462 7650  
**E-Mail** info@hansalog.de

**Datum** 19. Juni 2020

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

egal ob Quarantäne, Kurzarbeit, Abstand halten oder Homeoffice, in diesen Tagen wird deutlich, welche Auswirkungen die Corona-Epidemie im Bereich HR und speziell auch in der Entgeltabrechnung hat. Erstmals seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland haben über 800.000 Firmen für ca. 7,3 Millionen Beschäftigte Kurzarbeit angemeldet.

Die **HANSALOG-Gruppe** ist bisher von größeren Mitarbeiterausfällen verschont geblieben, aber für den Fall der Fälle sind wir inzwischen so aufgestellt, dass die Standorte in Ankum, Hamburg, Dortmund und München jederzeit füreinander einspringen können.

Um die finanziellen Folgen für die Bundesbürger und die Wirtschaft abzufedern, hat der Gesetzgeber in den letzten Wochen sehr viele neue Gesetze auf den Weg gebracht, die direkte Auswirkungen auf die Payroll und somit auf Ihre tägliche Arbeit haben.

### **1. Erhöhung Kurzarbeitergeld (Sozialschutzpaket II)**

Mit dem Sozialschutzpaket II wurde eine Erhöhung des Leistungssatzes für Kurzarbeitergeld beschlossen. Ab dem 4. Monat der Kurzarbeit (gezählt ab März 2020) erhalten Beschäftigte 70 % bzw. 77 % (mit Kind) Kurzarbeitergeld. Ab dem 7. Monat des Bezugs (frühestens September) erfolgt eine Erhöhung auf 80 % bzw. 87 % (mit Kind). Von der Erhöhung profitieren Arbeitnehmer, deren Arbeitsausfall aufgrund von Kurzarbeit im **aktuellen** Bezugsmonat mindestens 50 % beträgt (Verhältnis Soll – zum Ist-Entgelt).

Die Bezugsmonate sind individuell zu errechnen, d. h. es kommt nicht darauf an, wie lange im Betrieb schon kurzgearbeitet wird, sondern darauf, wie lange die jeweiligen Beschäftigten schon KUG beziehen (Höhe des Ausfalls in den ersten 3 Monaten ist nicht entscheidend).

Für die gesetzliche Erhöhung können die zu Grunde liegenden Monate auch unterbrochen sein. Die KUG-Monate werden dann kumulativ betrachtet.

---

Seite 1/ 5

## Beispiel:

| Monat | Entgeltausfall | Kug Leistungssatz | Anmerkung                                                                                 |
|-------|----------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| Feb   | 50 %           | 60 % / 67 %       | wird nicht für die Zählung der Bezugsmonate berücksichtigt, da Regelung erst ab März gilt |
| Mrz   | 80 %           | 60 % / 67 %       | 1. Bezugsmonat                                                                            |
| Apr   | 20 %           | 60 % / 67 %       | 2. Bezugsmonat                                                                            |
| Mai   | kein Ausfall   | kein Kug          | Unterbrechung des Kug-Bezugs führt nicht zu Neubeginn der Zählung                         |
| Jun   | 30 %           | 60 % / 67 %       | 3. Bezugsmonat                                                                            |
| Jul   | 50 %           | 70 % / 77 %       | 4. Bezugsmonat                                                                            |
| Aug   | 30 %           | 60 % / 67 %       | 5. Bezugsmonat, aber kein Ausfall von mindestens 50 %.                                    |
| Sep   | 60 %           | 70 % / 77 %       | 6. Bezugsmonat                                                                            |
| Okt   | 50 %           | 80 % / 87 %       | 7. Bezugsmonat                                                                            |
| Nov   | 20 %           | 60 % / 67 %       | 8. Bezugsmonat, aber kein Ausfall von mindestens 50 %                                     |
| Dez   | 50 %           | 80 % / 87 %       | 9. Bezugsmonat                                                                            |

Sofern Sie im Monat Juni schon für Mitarbeiter im 4. Monat KUG (gezählt ab März 2020) abrechnen und im Juni eventuell einen KUG-Ausfall von mindestens 50 % haben, steht ein Update im Downloadbereich für Sie bereit (siehe Seite 3).

Einhergehend mit der Erhöhung des Kurzarbeitergeldes wird sich auch die KUG-Abrechnungsliste für die Arbeitsagentur ändern.

## 2. Corona-Prämie

Mit der sogenannten „Corona-Prämie“ kann der Arbeitgeber ab dem 01.03.2020 bis zu 1.500,- € steuer- und sozialversicherungsfrei an jeden Beschäftigten zahlen. Diese Zahlung unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt.

Damit sie im Lohnkonto separat aufgeführt werden kann, stellen wir Ihnen eine Bezugsart zur Verfügung. Die Zahlung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn und bis zum 31.12.2020 gezahlt werden (BMF-Schreiben vom 09.04.2020).

## 3. Änderung der Mehrwertsteuer (Corona-Steuerhilfegesetz)

Bei der Reisekostenabrechnung ist darauf zu achten, dass die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie ab dem 01.07.2020 auf 7 % gesenkt wird, für Getränke bleiben die 19 % bestehen.

Der allgemeine Mehrwertsteuersatz soll allerdings von 19 % auf 16 % und der ermäßigte von 7 % auf 5 % gesenkt werden (aktuelles Konjunkturpaket – allerdings noch nicht verabschiedet). Dies gilt auch für die Erlösbuchungen bei geldwerten Vorteilen (z. B. PKW).

#### 4. Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (Corona-Steuerhilfegesetz)

Am 5. Juni 2020 hat der Bundesrat dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Dieses Gesetz ist allerdings noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Rückwirkend zum 01.03.2020 werden Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld analog der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung **bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrags** zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt **steuerfrei** gestellt.

Der vom Arbeitgeber bisher grundsätzlich steuerpflichtig gezahlte Arbeitgeberzuschuss ist zu korrigieren und dann als steuerfreier Arbeitgeberzuschuss im Feld *Progressionsvorbehalt* über die Lohnsteuerbescheinigung dem Finanzamt zu melden.

Hier benötigen wir neue Lohnarten mit neuen Bezugsarten, die eine Rückrechnung auslösen. Da Sie vielleicht Aufstockungsmodelle abgerechnet haben, prüfen wir zurzeit, wie wir automatisiert bei der Rückrechnung unterstützen können.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, **bestehende Lohnarten nicht auf steuerfrei zu setzen**. Da es sich hier um eine Zahlung unter Progressionsvorbehalt handelt, wird eine neue Bezugsart benötigt. Damit wird die Nettzahlung auf der Lohnsteuerbescheinigung korrekt ausgewiesen.

#### 5. Klarstellung KUG krank – Erstattung durch die Krankenkasse

Leider gibt es für die Krankenkassen keine einheitliche Erstattungsliste für KUG krank Krankenkasse. Damit die Krankenkassen Ihre Anträge aber schneller bearbeiten können, wird die Liste zukünftig um die AG-Betriebsnummer ergänzt.

Den folgenden Sachverhalt haben wir vom GKV-Spitzverband bekommen und geben ihn weiter:

Aktuell werden viele Anträge von Arbeitgebern bei den Krankenkassen gestellt, bei denen eigentlich die Agentur für Arbeit zuständig wäre. Hintergrund sind immer folgende Fallkonstellationen:

- Kurzarbeitergeld beantragt 16.03.2020
- erste Ausfallzeit 16.03.2020
- AU des Mitarbeiters ab 10.03.2020

Die Arbeitgeber gehen in diesen Fällen fälschlicherweise davon aus, dass die Arbeitsunfähigkeit vor dem Beginn des Kurzarbeitergeldes eingetreten ist und daher Krankengeld zu zahlen und abzurechnen ist. Maßgebend für die Abgrenzung ist jedoch, ob die Arbeitsunfähigkeit während des Anspruchszeitraums auf Kurzarbeitergeld eingetreten ist, welcher immer mit dem **1. des Monats** beginnt, in welchem Kurzarbeitergeld bezogen wird, demnach im Beispiel am 01.03.2020.

Zusätzliche müssen bei KUG krank – Erstattung durch die Krankenkasse auch die SV-Tage über die Fehlzeit 15 gekürzt werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Krankenkasse.

#### Neuer Programmstand

- Für die Erhöhung des Leistungssatzes zum Kurzarbeitergeld (Punkt 1) ab Juni 2020 steht ein Update im HANSALOG-Downloadbereich für Sie bereit. **Dieses Update brauchen Sie nur einzuspielen, wenn die Kurzarbeit bei Ihnen bereits im März begonnen hat und der Arbeitsausfall durch KUG im Juni mindestens 50 % beträgt.** Der neue Leistungssatz wird dann von der Software automatisch nach den gesetzlichen Vorgaben ermittelt.

- Für die Punkte 2-4 planen wir ein weiteres Update. Einen festen Termin können wir Ihnen hier noch nicht nennen, da wir von den verantwortlichen Ministerien noch Informationen und Rundschreiben zu den offenen Fragen erwarten.

#### **Anforderung Beratungsunterstützung und Programme**

Insbesondere, wenn Sie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld (Pkt. 4) bezahlen, werden neue Lohnarten i. V. m. systemischen Rückrechnungen unumgänglich sein. Am sinnvollsten wird es sein, wenn Sie, dem Berater mit dem Sie die Kurzarbeit eingerichtet haben, nochmals zur Unterstützung anfordern.

Auf der folgenden Seite erhalten Sie die Möglichkeit, den für Sie relevanten bzw. gewünschten Service anzufragen. Bitte senden Sie uns das beigefügte Angebotsformular zurück, damit wir ein individuelles Angebot erstellen können.

Freundlich grüßt Sie aus Ankum

**Ihr HANSALOG-Team.**

**Bitte senden Sie Ihre Anfrage per Mail an**

[info@HANSALOG.de](mailto:info@HANSALOG.de)

**Angebotsanfrage zur Dienstleistung und individuellen Programmauslieferung im Rahmen des KUG Updates**

| Angebotspaket               | Leistungsbeschreibung                                                                                                                                                                                                                      | Angebot erforderlich |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Corona-Prämie               | Einrichtung einer neuen Lohnart                                                                                                                                                                                                            |                      |
| Änderung der Mehrwertsteuer | Änderung der Mehrwertsteuerbuchung bei Sachbezügen (z.B. bei der PKW Versteuerung)                                                                                                                                                         |                      |
| Corona Steuerhilfegesetz    | Steuerfreier Zuschuss zum Kurzarbeitergeld<br>- Bereitstellung eines neuen HANSALOG Korrekturreports<br>- Einrichtung neuer Zuschusslohnarten<br>- Rückabwicklung der nicht steuerfreien Zuschusslohnart mit Hilfe einer neuen Dialogmaske |                      |
| KUG Krank                   | Gemeinsames Review Ihrer KUG Krank Parametrierungen                                                                                                                                                                                        |                      |
| Optionale Wünsche           |                                                                                                                                                                                                                                            |                      |

**Welcher Berater hat Sie bei der Einrichtung der Kurzarbeit unterstützt:**

---